

Schriften zum Prozessrecht

Band 125

**Materiell-rechtliche
Sanktionen bei Verletzung der
prozessualen Wahrheitspflicht
durch Zeugen und Parteien**

Von

Kerstin Prange



Duncker & Humblot · Berlin

KERSTIN PRANGE

**Materiell-rechtliche Sanktionen bei Verletzung der
prozessualen Wahrheitspflicht durch Zeugen und Parteien**

Schriften zum Prozessrecht

Band 125

**Materiell-rechtliche
Sanktionen bei Verletzung der
prozessualen Wahrheitspflicht
durch Zeugen und Parteien**

**Von
Kerstin Prange**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Prange, Kerstin:

Materiell-rechtliche Sanktionen bei Verletzung der
prozessualen Wahrheitspflicht durch Zeugen und Parteien / von
Kerstin Prange. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 125)

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08464-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-08464-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1994 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Die Untersuchung wurde im April 1994 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten mitunter noch bis Dezember 1994 berücksichtigt werden.

Für die Betreuung der Arbeit einschließlich der Erstellung des Erstgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Klaus Schreiber danken, der das Promotionsvorhaben stets unbürokratisch und zügig gefördert hat. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Walter Zeiss für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Anfertigung der Druckvorlage wäre ohne die geduldige Unterstützung von Herrn Thorsten Werning, dem ich in Freundschaft verbunden bin, nicht möglich gewesen.

Essen, im April 1995

Kerstin Prange

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
<i>Erster Teil</i>	
Haftungsgrundlagen	15
A. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen	15
I. Schadenseintritt	15
1. Schadensfälle im Zivilverfahren	16
a) Beeinträchtigung streitbefangener Rechte und Interessen	16
aa) Urteilsschaden	16
bb) Beschlußschaden	18
cc) Vergleichsschaden	18
b) Beeinträchtigung nicht streitbefangener Rechte und Interessen	19
aa) Prozeßkosten	19
bb) Sonstige Begleitschäden	19
2. Schadensfälle im Strafverfahren	20
a) Verurteilungsschäden	20
b) Begleitschäden	21
3. Entschädigung nach dem StrEG	22
a) Anspruchskonkurrenz	23
b) Vorteilsausgleichung	24
II. Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht	25
1. Parteivortrag	26
a) Gegenstand der Wahrheitspflicht	26
b) Umfang der Wahrheitspflicht	26
2. Parteivernehmung	28
3. Zeugenvernehmung	28
a) Herleitung der Wahrheitspflicht	28
b) Ausgestaltung der Wahrheitspflicht	29

III. Verschulden.	32
IV. Kausalität.	33
1. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.	36
2. Hypothetischer Schadensverlauf	38
V. Zusammenfassung.	43
B. Vertragliche Anspruchsgrundlagen	44
I. Positive Forderungsverletzung	45
II. 'culpa in procedendo'.	47
III. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.	50
IV. Zusammenfassung	51
C. Deliktische Anspruchsgrundlagen.	52
I. Amtshaftung	52
1. Anwendung der Amtshaftungstatbestände auf den Zeugen	53
a) Spruchrichterprivileg gem. § 839 Abs.2 BGB i.V.m. Art. 34 GG.	53
aa) Absicherung der materiellen Rechtskraft.	53
bb) Schutz der richterlichen Unabhängigkeit	54
cc) Verhältnis beider Zwecke des Spruchrichterprivilegs zueinander	56
b) Amtshaftung gem. § 839 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 34 GG	57
c) Zusammenfassung.	59
2. Anwendung der Amtshaftungstatbestände auf die Partei	60
II. Allgemeine Deliktshaftung	60
1. Haftung gem. § 823 Abs.1 BGB	60
a) Rechtsgutverletzung.	60
aa) Freiheitsverletzung.	61
bb) Eigentumsverletzung	62
cc) Das 'Recht auf Wahrheit' als sonstiges Recht.	64
dd) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht.	65
b) Rechtswidrigkeit	65
aa) Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot.	65
bb) Rechtfertigung durch 'Inanspruchnahme des Gerichts'.	67
cc) Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§193 StGB)	67
2. Haftung gem. § 823 Abs.2 BGB	70
a) Schutzgesetzcharakter der Aussagedelikte (§§ 153, 154, 163 StGB)	71
b) Schutzgesetzcharakter des in den §§ 392, 395, 451, 452 Abs.2 ZPO und §§ 57, 66c StPO enthaltenen prozessualen Wahrheitsgebotes	73
c) Schutzgesetzcharakter des § 138 Abs.1 ZPO	78
d) Weitere Schutzgesetze (§§ 164, 185 ff., 239, 240, 263 StGB und 1004 BGB)	81

3. § 824 BGB 82
4. § 826 BGB 83
5. Zusammenfassung 83

Zweiter Teil

Haftungsbeschränkungen de lege lata 84

A. Reichweite des Schutzzweckes der prozessualen Wahrheitspflicht 84

B. Materielle Rechtskraft. 87

 I. Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft. 88

 II. Subjektive Grenzen der materiellen Rechtskraft 89

 1. Zeugen 90

 a) Lehre von der Drittwirkung der Rechtskraft. 90

 b) Lehre von der Rechtskrafterstreckung auf Dritte 91

 2. Parteivortrag 92

 3. Parteivernehmung. 94

 III. Zusammenfassung 97

C. Mitverschulden des Geschädigten. 98

 I. Klage auf Widerruf oder Unterlassung wahrheitswidriger Parteibehauptungen
 oder Falschaussagen 98

 II. Einlegung von Rechtsmitteln und Wiederaufnahme des Verfahrens. 101

 1. Schadensersatz wegen unwahrer Aussagen von Beweispersonen 101

 2. Schadensersatz wegen eines unwahren Parteivortrages 103

 III. Zusammenfassung 105

D. Exkurs - Haftungsprivileg des gerichtlichen Sachverständigen?. 106

Dritter Teil

Haftungsbeschränkungen de lege ferenda 108

A. Haftungsbeschränkende Aspekte 108

 I. Auf den Zeugen zutreffende Gründe 108

 1. Individuelle Belange des Zeugen 108

 2. Öffentliche Belange. 110

 a) Interesse an einer ungestörten Wahrheitsfindung im Prozeß. 110

 b) Gedanke des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. 111

 II. Auf die vernommene Partei zutreffende Gründe 112

B. Dogmatische Einordnung der postulierten Haftungsbegrenzung	114
I. Vorhandene Lösungsvorschläge	114
1. Amtshaftung	115
2. Subjektiver Fahrlässigkeitsmaßstab und Rechtskrafterstreckung	116
3. Evidenzhaftung	117
4. Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit	118
5. Tatbestandlicher Ausschluß zivilrechtlichen Ehrenschatzes.	118
II. Stellungnahme.	119
1. Materiell-rechtlicher oder prozessualer Lösungsansatz	119
2. Systematische Einordnung	120
a) Anknüpfung an Strafbarkeit von Zeugen- und Parteiaussagen.	120
b) Anknüpfung an subjektives Verschulden	121
c) Anknüpfung an qualifiziertes Verschulden	122
aa) Vergleich mit anderen Haftungsbeschränkungen	123
bb) Differenzierungen auf der Verschuldensebene nach der herkömmlichen Zweiteilung und der arbeitsrechtlichen Haftungstrias.	125
III. Reichweite der Haftungsbeschränkung	129
IV. Umsetzung der postulierten Haftungsregel	130
C. Zusammenfassung	131

Literaturverzeichnis

133

Einleitung

Innerhalb der Möglichkeiten justizförmiger Sachaufklärung nimmt der Zeuge eine herausragende Stellung ein. Er gilt als wichtigstes und zugleich mit Abstand schlechtestes Beweismittel. Einer Studie des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz zufolge gaben in 95 % der ausgewerteten Straf- und 70 % der Zivilprozesse die Zeugenaussagen bei der Urteilssprechung den Ausschlag. Daß aber nur 5 % bzw. 30 % aller Zeugen die Unwahrheit sagen, widerspricht den seit Jahrzehnten gefestigten Erkenntnissen der Aussagepsychologie, die höchstens die Hälfte der Zeugenaussagen für glaubwürdig hält. Diese allzu große Bereitschaft der Gerichte, einem Zeugen zu glauben, führt zu zahlreichen Fehlurteilen. Als jüngstes Beispiel mag das Verfahren gegen den einstigen DDR-Rechtsanwalt Wolfgang Vogel dienen, dem vorgeworfen wird, am 8. Februar 1993 einen Meineid geschworen zu haben. Nach einer Mitteilung der Berliner Justizsprecherin sei seine damalige Zeugenaussage, als Notar am 31. März 1989 einen notariellen Kaufvertrag über ein Grundstück in seiner Anwaltskanzlei eigenhändig beurkundet zu haben, für das die Rückerstattungsklage abweisende, letztinstanzliche Urteil des Kammergerichts entscheidend gewesen.¹ Aber auch im Vorfeld von Justizirrtümern können falsche Zeugenaussagen negative Auswirkungen haben, indem sie etwa Ehre und Ansehen eines Prozeßbeteiligten verletzen.

Das Wissen um den eingeschränkten Wahrheitsgehalt und Beweiswert von Zeugenaussagen hat in einigen Prozeßordnungen dazu geführt, den Zeugenbeweis von einem bestimmten Streitwert an auszuschließen oder einzelnen Personengruppen die Zeugnisfähigkeit abzusprechen.² Dem deutschen Prozeßrecht sind solche Beschränkungen jedoch fremd. Um so dringlicher stellt sich daher die Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Zeugen für Falschaussagen im Prozeß. Daß sich Rechtsprechung und Literatur zum Problem der Zeugenhaftung bislang kaum geäußert haben, mag zunächst auf praktischen Erwägungen beruhen. Zum einen bereitet der Nachweis eines Verstoßes gegen die prozessuale Wahrheitspflicht Schwierigkeiten, da Zeugenaussagen als Wiedergabe früherer Wahrnehmungen einer Verifizierung nur in geringem Maße zugänglich sind. Zum anderen wird die geschädigte Partei den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Falschaussage und dem Schadenseintritt nicht immer ohne weiteres erbringen können.

¹ s. FAZ v. 20.7.1993.

² s. dazu die rechtsvergleichende Darstellung bei Nagel, S. 283 ff.

Hinter dem mangelnden Interesse an der Haftungsfrage verbirgt sich womöglich aber auch eine gewisse Scheu davor, dem in Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht handelnden Zeugen neben strafrechtlichen Risiken noch die Last aufzubürden, sich in einem Zivilverfahren verantworten zu müssen. Während dieses Rechtsempfinden beim juristischen Laien in der geringen Klagebereitschaft gegenüber Zeugen zum Ausdruck kommt, sind manche Stimmen aus der Rechtswissenschaft darum bemüht, die materiellen und prozessualen Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht von Zeugen zu verneinen. So wird etwa der Schutzgesetzcharakter der prozessualen Wahrheitspflicht abgelehnt, hypothetischen Zweitfehlern des Gerichts haftungsentlastende Wirkung beigemessen oder einer Rechtskrafterstreckung auf Zeugen das Wort geredet.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die dem Zeugen zuteil werdende Schonung bereits im geltenden Schadensersatzrecht eine Stütze findet oder aber eine Haftungsbeschränkung, sofern die Forderung nach ihr berechtigt ist, vielmehr de lege ferenda erst noch der Umsetzung bedarf. Die vorliegende Arbeit ist der Klärung dieser Frage gewidmet. Im 1. Teil sollen zunächst alle für die Zeugenhaftung in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auf ihre Anwendbarkeit hin untersucht werden. Der 2. Teil befaßt sich mit den materiellen und prozessualen Haftungsbeschränkungen, die nach der geltenden Rechtslage bestehen. Im 3. Teil soll schließlich der Frage nachgegangen werden, ob die derzeitige Haftungssituation des Zeugen in Zukunft einer weitergehenden Begrenzung bedarf und wie gegebenenfalls ein solches Haftungsprivileg dogmatisch einzukleiden ist.

Dieser schulmäßige Aufbau wurde nicht zuletzt nach den Erfahrungen aus der Diskussion zur Sachverständigenhaftung gewählt, die gezeigt haben, daß eine ergebnisorientierte Argumentation die Grenzen der methodischen Legitimität oftmals überschreitet.

Parallel zum Problem der Zeugenhaftung behandelt die Arbeit die Schadensersatzpflicht der Verfahrenspartei wegen Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht. Die Verwandtschaft beider Themengebiete wird über die Doppelrolle der Partei im Prozeß vermittelt, die neben ihrer Eigenschaft als Kläger oder Beklagter auch als Beweisobjekt im Rahmen der Parteivernehmung fungiert. Diese funktionelle Trennung erfordert eine gesonderte Behandlung von vortragender und vernommener Prozeßpartei. Unter Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten zwischen der Zeugenvernehmung und der Parteivernehmung soll aufgezeigt werden, inwieweit eine Gleichstellung beider Beweispersonen in der Haftungsfrage geboten ist. Besondere Bedeutung kommt dabei den subjektiven Rechtskraftgrenzen zu, die es im Hinblick auf die vernommene Partei festzulegen gilt.

Erster Teil

Haftungsgrundlagen

A. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

Verlangt ein Prozeßbeteiligter von seinem Prozeßgegner oder einem Zeugen Schadensersatz wegen eines unwahren Parteivortrags oder einer Falschaussage, so stellt sich für alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen¹ allgemein die Frage, ob der Inanspruchgenommene durch die schuldhafte Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht einen Schaden herbeigeführt hat.

I. Schadenseintritt

Die Schäden, die einen Verfahrensbeteiligten als Folge einer Falschaussage oder Prozeßlüge treffen können, sind mannigfach.² Sie reichen von bloßen Unannehmlichkeiten bis hin zum Verlust von geschäftlichem Ansehen und wirtschaftlicher Existenz und sind keineswegs auf die Fälle des Prozeßverlustes beschränkt. Auch die obsiegende Partei hat an ein Interesse an Schadloshaltung, soweit ihr durch unwahre Prozeßbehauptungen Schäden entstanden sind, die von der Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei nicht erfaßt werden.³

¹ s. dazu unten I. Teil B. und C.

² Vgl. dazu auch die ausführlichen Untersuchungen von Hopt, S. 141 ff., zu den Kosten und Schäden als Folge unberechtigter Anschuldigungen.

³ Vgl. etwa Titze, Festschrift für Schlegelberger, S. 165, 185.